

Haftungsrecht

Haftung und Schadensersatz

Entsteht einem Patienten durch Fehler oder Pflichtverletzungen ein Schaden, kann ein Anspruch auf Schadensersatz entstehen.

Ziel der Haftung

Der entstandene Schaden soll ausgeglichen werden.

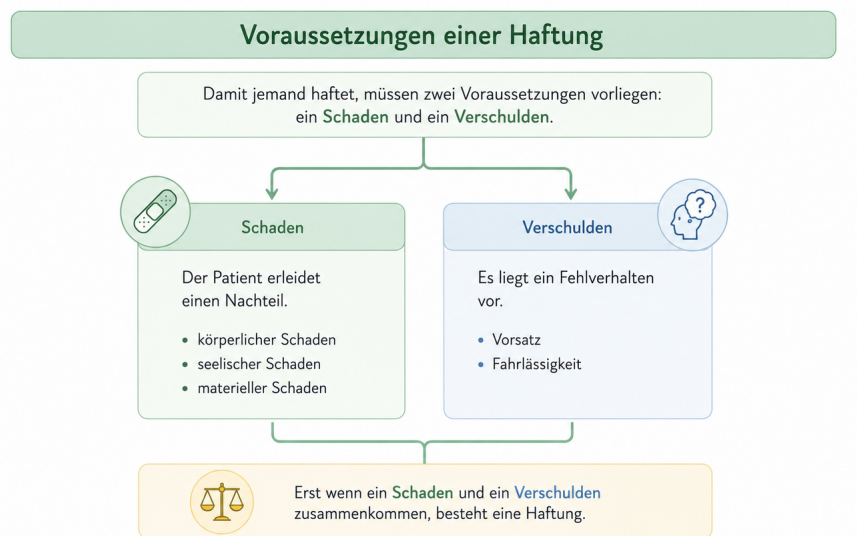


Abb. 21.1 Voraussetzungen der Haftung

Beispiel: Die Pflegefachfrau Franziska schließt bei Patient Fabian eine Infusion an. Ausversehen nimmt sie eine bereits angebrochenen Flasche von Patient Severin, die noch mit dem schon benutzten Infusionsschlauch neben dem Bett stand. Der Irrtum wurde sofort bemerkt und anschließende Blutuntersuchungen bei Fabian und Severin ergaben eine Woche später, dass eine Infektion ausgeschlossen werden konnte. Hat Fabian trotzdem einen Schadensersatzanspruch?

Lösung: Ein Verschulden von Franziska liegt vor. Fraglich ist aber, ob überhaupt ein Schaden entstanden ist. Ein solcher liegt aber durchaus dann vor, wenn Fabian innerhalb der Woche, bis das Ergebnis der Blutuntersuchung bekannt war, aus Angst vor möglichen Infektionen erhebliche psychische Beeinträchtigungen erlitten hat.

Arten von Schäden

Materielle Schäden:

- Sachschäden
- Behandlungskosten
- Lohnausfall

Immaterielle Schäden:

- Schmerzen
- psychische Belastung
- Schmerzensgeld



Verschulden:

Das Gesetz unterscheidet:

Vorsatz:

- Handlung wird bewusst durchgeführt

Fahrlässigkeit:

- notwendige Sorgfalt wird nicht beachtet



Vertragliche Haftung im Krankenhaus

Das Krankenhaus haftet, wenn:

- Mitarbeitende Pflichten verletzen
- dadurch ein Schaden entsteht

Voraussetzung

Zwischen Patient und Krankenhaus besteht ein Vertrag.

Organisationsverschulden

Das Krankenhaus muss für sichere Abläufe sorgen.

Beispiele für Organisationsfehler:

- Personalmangel
- fehlende Einarbeitung
- schlechte Dienstplanung
- mangelnde Überwachung
- fehlende Wartung von Geräten

Aufsichtspflicht

Pflegekräfte und Einrichtungen müssen Patienten schützen.



Hinweis

Besonders wichtig bei:

- sturzgefährdeten Patienten
- dementen Menschen
- Kindern
- psychisch erkrankten Patienten

Verkehrssicherungspflicht

Gefahren müssen verhindert werden.

Beispiele:

- nasser Boden absichern
- Stolperfallen entfernen
- Bettgitter prüfen
- Geräte kontrollieren

Übernahmeverschulden

Eine Pflegekraft übernimmt eine Tätigkeit, obwohl sie diese nicht sicher beherrscht.

Beispiele:

- unsichere Injektion
- falsche Bedienung eines Geräts
- Durchführung ohne ausreichende Kenntnisse

Voll beherrschbarer Risikobereich

Bestimmte Risiken müssen vollständig kontrolliert werden können.

Beispiele:

- Verwechslung von Medikamenten
- vergessene OP-Materialien
- Hygienefehler
- falsche Patientenidentität

Kommt es hier zu Schäden, spricht vieles für einen Behandlungsfehler.



Beispiel: Die erfahrene medizinische Fachangestellte Franziska arbeitet in einer Arztpraxis. Auf Anweisung von Dr. Severin verabreicht sie dem Patienten Fabian eine Injektion. Dabei vergisst sie, die Haut an der Einstichstelle zu desinfizieren. Fabian erleidet einen Spritzenabszess. Gegen wen kann Fabian vorgehen?

Lösung: Fabian kann Schadensersatz aus vertraglicher Haftung allenfalls von Dr. Severin verlangen, da er nur mit ihm einen Behandlungsvertrag geschlossen hat. Vertragliche Beziehungen mit Franziska bestehen nicht. Gegenüber Franziska kommt allerdings eine Haftung aus unerlaubter Handlung in Betracht.



Schadensersatzansprüche des Patienten

Ein Patient kann Ansprüche haben gegenüber:

